

Dekret über die Einkommensobergrenzen und den Prozentanteil in der Prämienverbilligung

Vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 8a Absatz 1 des Einführungsgesetzes vom 25. März 1996¹ zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG), beschliesst:

§ 1 Einkommensobergrenzen

¹ Die anspruchsabschliessende Obergrenze des massgebenden Jahreseinkommens für die Prämienverbilligung beträgt für Berechnungseinheiten gemäss § 9 Absatz 4 EG KVG mit

- | | | |
|----|--|-------------|
| a. | einer erwachsenen Person ohne Kinder | 25'000 Fr., |
| b. | einer erwachsenen Person und mit einem Kind | 40'000 Fr., |
| c. | einer erwachsenen Person und mit zwei Kindern | 50'000 Fr., |
| d. | einer erwachsenen Person und mit mehr Kindern, pro weiteres Kind je | 5'000 Fr., |
| e. | zwei erwachsenen Personen ohne Kinder | 45'000 Fr., |
| f. | zwei erwachsenen Personen und mit einem Kind | 60'000 Fr., |
| g. | zwei erwachsenen Personen und mit zwei Kindern | 70'000 Fr., |
| h. | zwei erwachsenen Personen und mit mehr Kindern, pro weiteres Kind je | 5'000 Fr. |

² Erwachsene Person im Sinne von Absatz 1 umfasst auch junge Erwachsene bis 25 Jahre.

§ 2 Prozentanteil

Der Prozentanteil am massgebenden Jahreseinkommen für die Prämienverbilligung der obligatorischen Krankenpflegeversicherung beträgt 7,5%.

§ 3 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Dekret vom 6. Juni 2002² über den Prozentanteil am massgebenden Jahreseinkommen für die Prämienverbilligung wird aufgehoben.

¹ GS 32.474, SGS 362

² GS 34.0602, SGS 362.1

§ 4 In-Kraft-Treten

Dieses Dekret tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Liestal,

IM NAMEN DES LANDRATES

die Präsidentin:

der Landschreiber